Begründung

Allgemeiner Teil

Die Kapitalpuffer-Verordnung, BGBl. II Nr. 435/2015, legt gemäß § 23a Abs. 3 BWG, § 23d Abs. 3 BWG und § 24 Abs. 2 BWG eine antizyklische Kapitalpufferquote, einen Systemrisikopuffer sowie die nähere Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen für den antizyklischen Kapitalpuffer und die Ausschüttungsbeschränkungen bei Unterschreitung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung fest. Mit der vorliegenden Novelle der Kapitalpuffer-Verordnung wird ergänzend die gesetzliche Ermächtigung des § 23c Abs. 5 BWG ausgeübt, mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen einen Kapitalpuffer für Systemrelevante Institute zu verordnen. In Übereinstimmung mit § 23c Abs. 1, 3 und 4 BWG dient diese Verordnung der Umsetzung der durch das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) erlassenen Empfehlung für den Einsatz des Puffers für Systemrelevante Institute gemäß § 23c Abs. 5 BWG und berücksichtigt die gutachtlichen Äußerungen der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) sowie die einschlägigen Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA). Die mit dieser Verordnung verbundene bescheidmäßige Einstufung der Systemrelevanten Institute (SRI) durch die FMA gemäß § 23c Abs. 3 BWG konnte nach dem Inkrafttreten des § 23c BWG mit 1. Jänner 2016 erfolgen. Dabei wurden in Anwendung der EBA-Leitlinien keine Institute als systemrelevant identifiziert, die nicht bereits gemäß den §§ 6 und 7 der Kapitalpuffer-Verordnung der Kapitalpuffer-Anforderung für den Systemrisikopuffer unterliegen. Gemäß Art. 133 Abs. 4 zweiter und dritter Satz der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 208 vom 02.08.2013 S. 73, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/59/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 190, ist für den Fall, dass sowohl ein Systemrisikopuffer als auch ein Puffer für Systemrelevante Institute verhängt wird, allein die höhere Quote für das jeweilige Institut maßgeblich. Die parallele Geltung beider Puffer führt somit im Vergleich zur alleinigen Anwendung des Systemrisikopuffers aus faktischer Sicht für die betroffenen Institute zu keiner Änderung.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Ergänzung der Bestimmung um § 23c Abs. 5 BWG.

Zu Z 2 bis 4 (§ 2 Abs. 2, Überschrift des 3. Abschnitts und Überschrift des § 6):

Ergänzung des sachlichen Anwendungsbereichs des 3. Abschnitts um die Kapitalpuffer-Anforderung für Systemrelevante Institute sowie damit verbundene begriffliche Präzisierung der Überschrift des § 6.

Zu Z 5 (§ 7a und § 7b):

Diese Bestimmungen regeln die Ermittlung der Kapitalpuffer-Anforderung für Systemrelevante Institute und setzen deren Quote fest.

Der Kapitalpuffer für Systemrelevante Institute soll Risiken, welche von einem Kreditinstitut auf das österreichische Finanzsystem ausgehen, adressieren. Durch das Halten eines zusätzlichen, aus hartem Kernkapital bestehenden Kapitalpuffer können die Ausfallwahrscheinlichkeit von Systemrelevanten Instituten verringert und die Auswirkungen von Fehlfunktionen oder dem Scheitern eines Kreditinstitutes auf das österreichische Finanzsystem reduziert werden, weil durch die höhere Eigenmittelausstattung mehr Kapital zur Verlustabsorption zur Verfügung steht. Des Weiteren können bereits bei der Unterschreitung von Kapitalpuffern angemessene Maßnahmen seitens der Aufsichtsbehörde veranlasst werden.

Im Gegensatz zum antizyklischen Kapitalpuffer, bei dem allein wesentliche Kreditrisikopositionen für die Berechnung der Pufferanforderung maßgeblich sind, bezieht sich die Kapitalpuffer-Anforderung für Systemrelevante Institute auf sämtliche Risikopositionen des Instituts unabhängig von ihrem Belegenheitsort.

Gemäß Art. 131 Abs. 5 der Richtlinie 2013/36/EU können neben Globalen Systemrelevanten Instituten (G-SRI) auch andere Systemrelevante Institute (A-SRI) zu einem zusätzlichen Kapitalpuffer in Höhe von 0 bis 2% verpflichtet werden. Die Identifizierung der Systemrelevanten Institute (SRI) in Österreich basiert auf einer mechanischen Berechnung von Punktwerten ("Scores") gemäß den Punktbewertungsmethoden der EBA-Leitlinien EBA/GL/2014/10 (Leitlinien für die Kriterien zur Festlegung der Anwendungsvoraussetzungen für Art. 131 Abs. 3 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) in Bezug auf die Bewertung von anderen Systemrelevanten Instituten (A-SRI)). Diese definieren zehn Indikatoren, welche

anhand konsolidierter Daten für alle Kreditinstitute zu berechnen sind (höchstens 10.000 Punkte). Alle Institute mit einem Punktwert über 275 (Grenzwert) wurden als systemrelevant eingestuft, da sie aufgrund der Kriterien Größe, Bedeutung für den österreichischen und europäischen Finanzsektor, grenzüberschreitende Tätigkeiten sowie Verflechtung mit dem Finanzsystem einen wesentlichen Einflussfaktor auf die Stabilität des Finanzsystems in Österreich darstellen und daher im Falle eines allfälligen Scheiterns ein wesentliches Risiko für das Finanz- und Wirtschaftssystem in Österreich und der Europäischen Union darstellen. Die identifizierten SRI wurden von der FMA per Bescheid festgestellt.

Abhängig von der Höhe des Scores wurden für Österreich drei Relevanzstufen definiert, um die Höhe der Pufferquoten entsprechend differenzieren zu können:

BLZ	Kreditinstitut	Punktwert	Kategorie	Pufferquote
12000KA	UniCredit Bank Austria AG	1.930	Bucket 3	2%*
20100KA	Erste Group Bank AG	1.681	Bucket 3	2%
30000FH	Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft	1.616	Bucket 3	2%
31000TK	Raiffeisen Bank International AG	1.197	Bucket 3	2%
34000FH	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft	372	Bucket 1	1%
14000F1	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft	330	Bucket 1	1%
32300KA	RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG	295	Bucket 1	1%

^{*} vor Berücksichtigung von § 23c Abs.8 BWG, siehe hierzu die Erläuterung zu § 7b Z 4

In den Z 1 bis 7 der Bestimmung werden sowohl die verpflichteten Kreditinstitute bezeichnet als auch die jeweilige Puffer-Quote festgelegt.

Zu § 7b Z 4: Für Tochterinstitute eines Global Systemrelevanten EWR-Mutterinstituts gelten die Sonderbestimmungen gemäß § 23c Abs. 8 BWG nach Maßgabe von Art. 131 Abs. 8 der Richtlinie 2013/36/EU. Aufgrund dieser Bestimmungen darf im Falle eines im Inland zugelassenen Tochterinstituts eines Global Systemrelevanten EWR-Mutterinstituts die Anforderung auf subkonsolidierter Basis grundsätzlich nicht höher liegen als jene Anforderung, die auf konsolidierter Basis für das EWR-Mutterinstitut gilt, sofern die Kapitalpuffer-Anforderung auf konsolidierter Basis mindestens 1% beträgt. Wurde keine Kapitalpuffer-Anforderung auf konsolidierter Ebene verhängt (vgl. Art. 131 Abs. 9 der Richtlinie 2013/36/EU zur niedrigsten Teilkategorie), so wird die Kapitalpufferanforderung auf teilkonsolidierter Basis auf 1% begrenzt (§ 23c Abs. 8 BWG). Angesichts der aktuell auf konsolidierter Lage geltenden Kapitalpuffer-Anforderung für die UniCredit S.p.A. ist die in Z 4 vorgeschriebene Kapitalpuffer-Quote für die UniCredit Bank Austria AG daher zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung mit 1% begrenzt.

Zu Z 6 (§ 9):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 7 (§ 11):

Diese Bestimmung regelt den Übergangszeitraum für die Kapitalpuffer-Anforderung für Systemrelevante Institute und steht im Einklang mit den Empfehlungen des FMSG sowie der gutachtlichen Äußerung der OeNB.